Tierärztekammer Westfalen- Lippe

Berufsordnung

Vom 14. November 2007

zuletzt geändert durch die Satzung vom 21. November 2014

Tierärztekammer Westfalen- Lippe
Geschäftsstelle: Goebenstr. 50, 48151 Münster
Telefon: (02 51) 53 59 4-0, Telefax: (02 51) 53 59 4-24

Berufsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

vom 14. November 2007

Diese Fassung beinhaltet die Änderungen vom 21. November 2014

Aufgrund des § 31 Absatz 2 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 202) hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe am 1. Oktober 2014 die folgende Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe vom 6. Dezember 2012 beschlossen:

Präambel

Die/der Tierärztin/Tierarzt ist berufen, Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, zur Erhaltung und Entwicklung eines leistungsfähigen Tierbestandes beizutragen, den Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten sowie Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen und auf eine Steigerung der Güte von Lebensmitteln tierischer Herkunft hinzuwirken. Der tierärztliche Beruf ist kein Gewerbe; er ist seiner Natur nach ein freier Beruf. Die/der Tierärztin/Tierarzt ist der berufene Schützer der Tiere.

Gliederung:

I. Allgemeine Pflichten der/des Tierärztin/Tierarztes

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Berufsausübung
§ 3 Zusammenarbeit mit der Tierärztekammer
§ 4 Kollegiales Verhalten
§ 5 Schweigegebot
§ 6 Fortbildung

II. Tierärztin/Tierarzt und Öffentlichkeit

§ 7 Maßnahmen zur Qualitätssicherung
§ 8 Werbung
§ 9 Tierärztliche Zeugnisse und Gutachten
§ 10 Tierärztliches Honorar

III. Die Praxis der/des Tierärztin/Tierarztes

§ 11 Niederlassung
§ 12 Praxiskennzeichnung
§ 13 Sprechstunden
§ 14 Ausübung der Praxis
§ 15 Verordnen von Arzneimitteln
§ 16 Tierärztin/Tierarzt und Nichttierärztin/Nichttierarzt
§ 17 Behandeln von Patienten anderer Tierärztinnen/Tierärzte
§ 18 Hinzuziehen einer/eines weiteren Tierärztin/Tierarztes
§ 19 Gegenseitige Vertretung
§ 20 Einstellen von Assistentinnen/Assistenten, Vertretern und anderen Mitarbeitern
§ 21 Ausbildung und Prüfung durch Tierärztinnen/Tierärzte
§ 22 Fortführung der Praxis
§ 23 Übergabe einer Praxis
§ 24 Gemeinschaftspraxis
§ 25 Partnerschaften
§ 26 Gruppenpraxis
§ 27 Tierärztliche Klinik
§ 28 Tierärztegesellschaft in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts
§ 29 Besondere Anforderungen für Tierärztinnen/Tierärzte, die in einer Tierärztlichen Klinik, einer tierärztlichen Praxis oder einer sonstigen tierärztlichen Einrichtung tätig sind, die nicht von einer Tierärztin/einem Tierarzt geleitet wird

§ 30 Tierärztliche Hausapotheke

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Fristen
§ 32 In-Kraft-Treten und Veröffentlichungen

I.
Allgemeine Pflichten der/des Tierärztin/Tierarztes

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Berufsordnung gilt für alle Tierärztinnen/Tierärzte, die

a) Angehörige der Tierärztekammer Westfalen-Lippe sind,

b) nach § 2 Abs. 4 der Bundestierärzteordnung oder als Dienstleistungserbringer nach § 3 des Heilberufsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen im Kammergebiet ihren Beruf ausüben. Besondere Rechts- und Disziplinarvorschriften bleiben unberührt.

(2) Zum Führen der Berufsbezeichnung „Tierärztin/Tierarzt“ ist berechtigt, wer als Tierärztin/Tierarzt approbiert ist oder nach § 2 Abs. 2, 3 oder 4 der Bundes-Tierärzteordnung zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes befugt ist. Die/der nach § 10 der Berufsordnung niedergelassene Tierärztin/Tierarzt kann sich als „prakt. Tierärztin/Tierarzt“ bezeichnen. Die/der Tierärztin/Tierarzt kann als Bezeichnung Fachtierärztin/Fachtierarzt, die Gebietsbezeichnung, die Teilgebietsbezeichnung und die Zusatzbezeichnung führen, wenn ihr/ihm diese von der Tierärztekammer zuerkannt worden sind.

(3) Tierärztinnen und Tierärzte haben die Aufgabe, Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, das Leben und das Wohlbefinden der Tiere zu schützen, zur Entwicklung und Erhaltung gesunder Tiere in allen Haltungsformen beizutragen und den Menschen vor Gefahren und Schäden durch vom Tier übertragbare Krankheiten oder durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen. Tierärztinnen und Tierärzte sind ebenso dazu berufen, zum Schutz des Verbrauchers und der Umwelt die Qualität und Sicherheit von Arzneimitteln sowie nicht von Tieren stammender Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sicherzustellen.

§ 2
Berufsausübung

(1) Jede/jeder Tierärztin/Tierarzt ist verpflichtet, ihren/seinen Beruf gewissenhaft auszuüben.

(2) Jede/jeder Tierärztin/Tierarzt hat sich so zu verhalten, wie es das Allgemeinwohl, das Ansehen des Berufsstandes, die Kollegialität der Tierärztinnen/Tierärzte untereinander und die Berufsordnung erfordern.

(3) In Notfällen ist die/der Tierärztin/Tierarzt auch ohne Aufforderung zur Leistung der Ersten Hilfe verpflichtet.

(4) Die/der Tierärztin/Tierarzt hat Missständen im Heilmittelwesen entgegenzuwirken. Verstöße hat sie/er der zuständigen Tierärztekammer mitzuteilen.

(5) Gegen eine/einen Tierärztin/Tierarzt, die/der ihre/seine Berufspflichten verletzt, insbesondere gegen die Vorschriften dieser Berufsordnung und der anderen von der Tierärztekammer erlassenen Ordnungen verstößt, kann das berufsgerichtliche Verfahren eingeleitet werden.

§ 3
Zusammenarbeit mit der Tierärztekammer

(1) Jede/jeder Tierärztin/Tierarzt im Kammerbereich ist verpflichtet, sich innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Approbation oder der Berufserlaubnis bei der für seinen Tätigkeitsort oder wenn er seinen Beruf nicht ausübt, für seinen Wohnort zuständigen Tierärztekammer anzumelden, ihr die Art der Berufsausübung sowie jeden Wohnungswechsel mitzuteilen. Anfragen der Kammer sind innerhalb einer angemessenen Frist zu beantworten.

(2) Tierärztinnen/Tierärzte im Sinne des § 3 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind verpflichtet, die beabsichtigte Berufsausübung im Geltungsbereich dieser Berufsordnung der Kammer anzuzeigen. Der Anzeige sind die erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen beizufügen. In dringenden Fällen kann die Anzeige unverzüglich nachgeholt werden.

(3) Jede/jeder Tierärztin/Tierarzt hat die berufsfördernden Bestrebungen und die Einrichtungen der Tierärztekammer zu unterstützen.

(4) Beschäftigt eine/ein Tierärztin/Tierarzt eine/einen andere/anderen Tierärztin/Tierarzt in unselbstständiger Stellung, hat er diesen auf die Meldepflicht hinzuweisen.

(5) Vorhaben, die der Zustimmung der Kammer bedürfen, sind rechtzeitig und unter Angabe von Gründen schriftlich an die Kammer zu richten; Mitteilungen haben unverzüglich nach Eintritt des Anlass gebenden Ereignisses zu erfolgen.

(6) Die/der Tierärztin/Tierarzt soll sich zur Wahrung ihrer/seiner beruflichen Belange vor dem Abschluss von Verträgen und Abmachungen in Zusammenhang mit ihrer/seiner tierärztlichen Tätigkeit von der Tierärztekammer beraten lassen. Ausgenommen sind Verträge mit Gebietskörperschaften sowie Verträge im Rahmen des Besoldungs- oder Tarifrechts.

§ 4
Kollegiales Verhalten

(1) Die/der Tierärztin/Tierarzt hat ihren/seinen Berufskolleginnen/Berufskollegen Rücksicht und Achtung zu erweisen. Jede herabsetzende Äußerung über die Person, die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen und Können einer/eines anderen Tierärztin/Tierarztes ist standeswidrig. Kann eine Handlung eine Verletzung von Rechtsvorschriften oder Berufspflichten bedeuten, so hat diejenige/derjenige, die/der die Handlung ausführen soll, die/den Veranlassende/n darauf aufmerksam zu machen.

(2) Jeder Versuch, eine/einen Berufskollegin/Berufskollegen mit unlauteren Mitteln aus ihrer/seiner Stellung zu verdrängen sowie in seiner Berufstätigkeit zu behindern oder zu schädigen, ist standeswidrig.

(3) Tierärztinnen/Tierärzte im öffentlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis dürfen ihre Tätigkeit nicht dazu benutzen, den Tierhalter dahingehend zu beeinflussen, dass dieser ihm oder einer/einem anderen Tierärztin/Tierarzt auch andere tierärztliche Verrichtungen überträgt.

(4) Tierärztinnen/Tierärzte der Tiergesundheitsdienste, Tierärztinnen/Tierärzte im Dienst von Industrieunternehmen und Versicherungsgesellschaften sowie andere Tierärztinnen/Tierärzte, die in einem Bestand tierärztlich tätig werden, müssen die/den Tierärztin/Tierarzt, deren Interessen betroffen werden, über Besuche und Untersuchungen unterrichten. Dies gilt nicht für amtstierärztliche Verrichtungen mit Ausnahme der Benachrichtigungen über Seuchenausbrüche.

§ 5
Schweigegebot

(1) Die/der Tierärztin/Tierarzt hat über alle Tatsachen Schweigen zu bewahren, die ihr/ihm bei der Ausübung ihres/seines Berufes bekannt werden, soweit berechtigte Belange dies erfordern. Die Schweigepflicht bezieht sich nur auf solche Tatsachen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der tierärztlichen Tätigkeit stehen.

(2) Ihre/seine Gehilfinnen/Gehilfen und diejenigen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an ihrer/seiner beruflichen Tätigkeit teilnehmen, hat er ebenfalls zur Verschwiegenheit anzuhalten.

(3) Die Schweigepflicht besteht nicht, wenn öffentliche Belange die Bekanntgabe ihrer/seiner Feststellungen erforderlich machen.

§ 6
Fortbildung

(1) Jede/jeder Tierärztin/Tierarzt, die/der ihren/seinen Beruf ausübt, ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Gesetze, Verordnungen und Standesvorschriften zu unterrichten.

(2) Jede/jeder Tierärztin/Tierarzt, die/der ihren/seinen Beruf ausübt, hat nachweislich die Pflicht, pro Jahr mind. 8 ATF- anerkannte Stunden oder von der zuständigen Tierärztekammer anerkannte Stunden berufliche Fortbildung zu erbringen.

Der Umfang der Fortbildungspflicht beträgt für

1. Tierärzte im Beruf: 8 Stunden/Jahr,
2. Tierärzte mit einer Zusatzbezeichnung: 8 Stunden/Jahr und zusätzlich mindestens 4 Stunden im Bereich der Zusatzbezeichnung,
3. Fachtierärzte: 8 Stunden/Jahr und zusätzlich mindestens 8 Stunden im jeweiligen Gebiet,

Anrechenbar ist nur Fortbildung, die von der Tierärztekammer oder der Akademie für tierärztliche Fortbildung der Bundestierärztekammer nach den Maßstäben des § 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der ATF- Statuten anerkannt ist.

(3) Tierärztinnen/Tierärzte, die ihrer Fortbildungspflicht gem. Abs. 2 Nr. 2 und 3 nicht nachkommen, sind nicht berechtigt, ihre Zusatz-, Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung öffentlich zu führen.

(4) Betreiberinnen/Betreiber einer Tierärztlichen Praxis für Pferde, Tierärztlichen Praxis für Rinder, Tierärztlichen Praxis für Schweine, Tierärztlichen Praxis für Kleintiere, Tierärztlichen Praxis für Vögel, Tierärztlichen Praxis für Geflügel oder Tierärztlichen Praxis für Fische haben die Pflicht, zusätzlich zu den Fortbildungszeiten nach Absatz 2 pro Jahr mind. 8 nach Absatz 2 anerkannte Stunden fachbezogene berufliche Fortbildung pro zugelassener Praxisart zu erbringen.

(5) Betreiberinnen/Betreiber einer Tierärztlichen Klinik für Pferde oder Tierärztlichen Klinik für Kleintiere haben die Pflicht, zusätzlich zu den Fortbildungszeiten nach Abs. 2 pro Jahr mind. 20 nach Abs. 2 anerkannte Stunden fachbezogene berufliche Fortbildung zu erbringen.

(6) Die Zulassung einer Tierärztlichen Klinik sowie einer zugelassenen Tierärztlichen Praxis gem. Anhang 1 bis 5 zu dieser Berufsordnung erlischt automatisch, wenn durch die/den Betreiberin/Betreiber die Fortbildungspflicht gem. Abs. 2 Nrn. 4 und 5 nicht erfüllt wird.

(7) Zur Weiterbildung ermächtigte Fachtierärztinnen/Fachtierärzte haben die Pflicht, zusätzlich zu den Fortbildungszeiten nach Abs. 2 pro Jahr mind. 20 nach Abs. 2 anerkannte Stunden fachbezogene berufliche Fortbildung zu erbringen. Bei Tierärztinnen/Tierärzten, die ihrer Fortbildungspflicht gem. Abs. 2 und 7 nicht nachkommen, erlischt die Weiterbildungsberechtigung automatisch.

(8) Die zusätzlich zu der Grundfortbildung gem. Abs. 2 geleisteten Fortbildungsstunden nach Abs. 2, 4, 5 und 7 können gegenseitig angerechnet werden,, wenn sie derselben Fachrichtung entsprechen.

(9) Die in den Abs. 2, 4, 5 und 7 genannten Pflichtfortbildungszeiten können bis zu max. 25 % durch Nichtpräsenzveranstaltungen (z. B. E- Learning) abgeleistet werden

(10) Maximal müssen pro Person und Jahr 40 Fortbildungsstunden gem. den Absätzen 2, 4, 5 und 7 nachgewiesen werden.

(11) Die geleisteten Fortbildungszeiten sind für jedes Kalenderjahr zu Beginn des Folgejahres der Kammer gegenüber unaufgefordert nachzuweisen.

§ 7
Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Jede Tierärztin/jeder Tierarzt ist verpflichtet, Maßnahmen zur Sicherung der Qualität seiner Berufsausübung zu ergreifen. Sie/Er soll sich dabei des Kodex „ Gute veterinärmedizinische Praxis“ (GVP) oder anderer Methoden bedienen, die von der Tierärztekammer anerkannt sind.

II.
Tierarzt und Öffentlichkeit

§ 8
Werbung

(1) Werbung im Sinne dieser Regelung sind alle Maßnahmen mit dem Ziel, die Nachfrage nach tierärztlichen Leistungen zu beeinflussen. Ziel der Werbebeschränkungen ist der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Patientenbesitzer und Tierarzt. Bei allen tierärztlichen Maßnahmen steht das Wohl des Patienten im Vordergrund.

(2) Dem Tierarzt ist es untersagt, berufswidrige Werbung durchzuführen, zu veranlassen oder zu dulden. Berufswidrige Werbung ist insbesondere eine nach Inhalt, Form oder Häufigkeit übermäßig anpreisende, marktschreierische, irreführende, unsachliche, wahrheitswidrige, vergleichende oder unlautere Werbung.

Es ist ferner berufswidrig,

a) öffentliche Danksagungen zu veranlassen oder zu dulden,

b) zum Zwecke der Werbung Krankengeschichten oder Operations- und Behandlungsmethoden in anderen als fachwissenschaftlichen Schriften oder in Vorträgen vor Nichtfachkreisen bekannt zu geben,

c) unaufgefordert tierärztliche Leistungen anzubieten,

d) eine vergleichende und/oder Preis-/Leistungswerbung durchzuführen.

(3) Es ist berufswidrig, zum Zwecke der Umgehung dieser Bestimmungen mit Dritten zusammen zu arbeiten.

(4) Der Tierarzt kann außer nach der Weiterbildungsordnung erworbene Bezeichnungen auch Tätigkeitsschwerpunkte ankündigen, sofern sie nicht mit nach der Weiterbildungsordnung erwerbenden Bezeichnungen verwechselt werden können.
Tätigkeitsschwerpunkte können nur personenbezogen ausgewiesen werden, sofern besondere Kenntnisse und Fähigkeiten sowie eine mindestens zweijährige nachhaltige und nicht nur gelegentliche Tätigkeit auf dem fachlich anerkannten Teilbereich nachgewiesen werden. Der ausgewiesene Tätigkeitsschwerpunkt darf nur mit dem Zusatz „Tätigkeitsschwerpunkt“ geführt werden. Die Erlaubnis zur Verwendung von Tätigkeitsschwerpunkten ist bei der Tierärztekammer zu beantragen und bedarf ihrer Genehmigung.

§ 9
Tierärztliche Zeugnisse und Gutachten

Tierärztliche Zeugnisse, Impfbescheinigungen und Gutachten sind der Wahrheit entsprechend, sachlich, sorgfältig, unparteiisch und formgerecht auszustellen. Der Zweck des Schriftstücks, der Empfänger und das Datum sind anzugeben. Das Ausstellen von tierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen und Impfbescheinigungen setzt voraus, dass die Tiere oder der Tierbestand kurz zuvor nach den Regeln der tierärztlichen Wissenschaft und Erkenntnissen der tierärztlichen Praxis in angemessenem Umfang untersucht worden sind.

§ 10
Tierärztliches Honorar

(1) Die Höhe der Entgelte für tierärztliche Leistungen richtet sich nach der Gebührenordnung für Tierärzte in der jeweils geltenden Fassung. Es ist grundsätzlich unzulässig, Gebühren unterhalb des Einfachsatzes des Gebührenverzeichnisses zu vereinbaren oder zu fordern. Das Überschreiten des Dreifachen oder eine Unterschreitung des Einfachen der Gebührensätze ist im begründeten Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung, die auch die Begründung enthält, vor Erbringung der Leistung zulässig. Dabei dürfen vorgefertigte Schriftstücke nicht verwendet werden. Zulässig ist es, insbesondere in folgenden Fällen ganz oder teilweise von einer Honorarforderung abzusehen,

1. bei Kollegen und Angehörigen,
2. bei Tierhaltern, die sich nachgewiesen in einer wirtschaftlichen Notlage befinden.

(2) Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist unzulässig.

III.
Die Tierarztpraxis

§ 11
Niederlassung

(1) Die Ausübung der tierärztlichen Tätigkeit ist an die Niederlassung in einer Praxis gebunden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes zulassen oder eine weisungsgebundene Tätigkeit in der Praxis niedergelassener Tierärztinnen/Tierärzte ausgeübt wird. Die Kammer kann vom Gebot nach Satz 1 in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Das gilt auch für im öffentlichen Dienst beamtete oder angestellte Tierärztinnen/Tierärzte, soweit sie dazu von ihrem Dienstherren die Genehmigung haben.

Als niedergelassene/niedergelassener Tierärztin/Tierarzt gilt, wer tierärztliche Tätigkeit in nicht abhängiger freiberuflicher Form ausübt. Vor der Niederlassung soll sich die/der Tierärztin/Tierarzt von der Tierärztekammer beraten lassen.

(2) Ort und Zeitpunkt der Niederlassung, jede Veränderung derselben sowie die Ausübung einer genehmigten Nebentätigkeit im Sinne der Absätze 1 und 2 sind der Tierärztekammer mitzuteilen.

(3) Die Niederlassung ist an einen Ort gebunden, die Errichtung einer Zweitpraxis bedarf der Zustimmung der zuständigen Tierärztekammer.

§ 12
Praxiskennzeichnung

(1) Praxisschilder dürfen nur Tierärztinnen/ Tierärzte anbringen, die sich niedergelassen haben.

(2) Das Praxisschild darf als Beschriftung den Namen der/des Praxisinhaberin/Praxisinhabers mit akademischen Graden und tierärztlichen Titeln, Tätigkeitsschwerpunkte sowie ihre/seine Berufsbezeichnung enthalten. Daneben kann die Tierärztekammer in Verbindung mit der Bezeichnung „praktische Tierärztin/praktischer Tierarzt“ die Führung der Zweckbestimmung Tierärztliche Praxis für Pferde, Tierärztliche Praxis für Rinder, Tierärztliche Praxis für Schweine, Tierärztliche Praxis für Kleintiere, Tierärztliche Praxis für Vögel, Tierärztliche Praxis für Geflügel oder Tierärztliche Praxis für Fische nach den Anforderungen der Anlage 3 genehmigen.
Die zusätzliche Bezeichnung einer Tierarztpraxis oder einer zugelassenen Tierärztlichen Praxis gem. Anhang 1 bis 7 zu dieser Berufsordnung mit Namen oder regionalen Angaben bedarf der Genehmigung durch die Tierärztekammer. Diese muss versagt werden, wenn berechtigte Interessen anderer niedergelassener Tierärztinnen/Tierärzte beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus können angegeben werden: Sprechstunden, Fernsprechnummer und ggf. die entsprechende Bezeichnung nach den Richtlinien über die an eine „Tierärztliche Klinik“ zustellenden Anforderungen (Anlage 2).

Bei einer Gemeinschaftspraxis, einer Einzelpraxis oder einer Praxis in Gemeinschaft in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts ist die Beschriftung der Schilder für die Praxispartner entsprechend anzubringen.

Außerdem kann die Anschrift der Privatwohnung angegeben werden, falls diese außerhalb der Praxisstelle liegt. Bei einer Gemeinschaftspraxis ist die Beschriftung des Schildes für die Praxispartner sinngemäß anzubringen.

(3) Zweitschilder sind im allgemeinen nur dann gestattet, wenn die am selben Haus angebrachten Schilder andere Heilberufe dies zur Unterscheidung notwendig machen. Solche Hinweisschilder sollen Namen, Berufsbezeichnung und Praxisstelle angegeben. Zusätzliche Hinweisschilder in Form eines Pfeils zum Auffinden der Praxis sind nur mit Genehmigung der Tierärztekammer gestattet. Sie sind ausschließlich mit der Aufschrift „Tierärztin/Tierarzt“ zu versehen.

(4) Das Symbol für tierärztliche Praxen und Kliniken darf in bundeseinheitlicher Form, siehe Anlage 1 zu § 12 Abs. 4, auch mit der Beleuchtung, in einer Größe bis zu maximal 50 x 50 cm Breite und Höhe und bis zu 20 cm Tiefe an der Praxisstelle in zwei Formen angebracht werden:

a) als Wandtransparent zur Montage an der Außenwand mit einer Motivfläche parallel zur Wandoberfläche, oder

b) als Aussteckтransparent zur Montage an der Außenwand mit zwei Motivflächen rechtwinklig zur Außenwand.

Es ist lediglich ein Transparent zulässig.

(5) Das Verlegen der Praxis kann durch ein Hinweisschild an der früheren Praxisstelle ein Jahr lang kenntlich gemacht werden.

(6) Schilder an der Privatwohnung, soweit diese sich außerhalb der Praxisstelle befinden, haben den bei Privatwohnungen üblichen Schildern zu entsprechen. Ein Hinweis auf die Praxisstelle ist zulässig.

§ 13
Sprechstunden

Das Abhalten von Sprechstunden außerhalb der Praxisstelle ist unzulässig.

§ 14
Ausübung der Praxis

(1) Die/der Tierärztin/Tierarzt übt ihren/seinen Beruf auf Anforderung aus. Das Anbieten oder das Vornehmen tierärztlicher Verrichtungen ohne vorherige Bestellung ist unzulässig, abgesehen von Notfällen und amtlich angeordneten Verrichtungen.

(2) Das Behandeln eines Tieres oder eines Tierbestandes ohne vorherige Untersuchung ist grundsätzlich unzulässig. Zum Behandeln gehört auch die Verordnung und die Abgabe von Arzneimitteln.

(3) Die/der niedergelassene Tierärztin/Tierarzt ist in der Ausübung ihres/seines Berufes grundsätzlich frei. Sie/er kann eine tierärztliche Behandlung ablehnen, soweit sie/er nicht rechtlich dazu verpflichtet ist. Sie/er kann sie insbesondere dann verweigern, wenn sie/er der Überzeugung ist, dass zwischen ihr/ihm und der/dem Tierbesitzerin/Tierbesitzer oder deren Beauftragten das notwendige Vertrauensverhältnis fehlt.

(4) Bei Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Firmen, Vereinen oder Verbänden tätige Tierärztinnen/Tierärzte, die nicht niedergelassen sind, dürfen unter Beachtung von § 10 Abs. 1 und 2 Tiere nur kurativ behandeln, die von ihren Arbeitgebern gehalten werden. Dies gilt nicht für Tiere, die im Eigentum einer/eines Tierärztin/Tierarztes stehen sowie für dienstliche Obliegenheiten von Tierärztinnen/Tierärzten bei veterinärmedizinischen Lehr- und Forschungsanstalten des öffentlichen Rechts sowie bei Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Von der versuchsweisen, für den Tierhalter kostenlosen Anwendung von Präparaten seitens und auf Risiko Arzneimittel

herstellender Firmen in nicht firmeneigenen Beständen ist die/der Tierärztin/Tierarzt, deren Interessen betroffen werden, durch die/den mit der Anwendung beauftragten Tierärztin/Tierarzt rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Tierärztin/Der Tierarzt hat über die in Ausübung seines Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen und diese mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 15
Verordnen von Arzneimitteln

(1) Beim Verschreiben, Verordnen, Abgeben und Anwenden von Arzneimitteln sind die geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.

(2) Die/der Tierärztin/Tierarzt darf Verschreibungen über apotheken- oder verschreibungspflichtige Arzneimittel nur unter der Voraussetzung des Absatzes 1 und nur für die von ihm ordnungsgemäß behandelten Tiere ausfertigen.

§ 16
Tierärztin/Tierarzt und Nichttierärztin/Nichttierarzt

(1) Die/der Tierärztin/Tierarzt darf sich nur durch Tierärztinnen/Tierärzte vertreten lassen.

2) Das Untersuchen und Behandeln von Tieren sowie die Vornahme von Eingriffen an Tieren gemeinsam mit Nichttierärztinnen/Nichttierärzten - ausgenommen Ärztinnen/Ärzte, Zahnärztinnen/Zahnärzte und Studierende der Veterinärmedizin - ist Tierärztinnen/Tierärzten nicht gestattet, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.

(3) Die Inanspruchnahme von tierärztlichem Hilfspersonal und von anderen Hilfspersonen fällt nicht unter Absatz 2.

§ 17
Behandeln von Patienten anderer Tierärztinnen/Tierärzte

(1) Wird eine/ein Tierärztin/Tierarzt um die Behandlung eines Tieres gebeten, das bereits von einer/einem anderen zur Zeit nicht erreichbaren Tierärztin/Tierarzt behandelt wird, so soll sie/er diese/diesen von den getroffenen Maßnahmen verständigen.

(2) Gegen Entgelt oder andere Vorteile dürfen Tierärztinnen/Tierärzte Patienten zur Weiterbehandlung einer/einem anderen Tierärztin/Tierarzt nicht zuweisen oder sich zuweisen lassen.

(3) Eine Tierärztin/Ein Tierarzt, die/der zur Erledigung eines übernommenen Falles selbst nicht in der Lage ist, hat diesen im Interesse der Gesundheit des Tieres oder zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden einem anderen Tierarzt oder einer tierärztlichen Klinik zu überweisen. Über die erhobenen Befunde und über die bisher erfolgte Behandlung soll er informieren. Die/der weiterbehandelnde Tierärztin/Tierarzt hat ihre/seine Maßnahmen auf den der Überweisung zu Grunde liegenden Fall zu beschränken und nach Abschluss der Behandlung unverzüglich alles den Umständen nach Erforderliche und Zumutbare zu veranlassen, um den Patienten an die/den überweisenden Tierärztin/Tierarzt zurück zu überweisen. Sie/Er hat die/den überweisenden Tierärztin/Tierarzt von den im Rahmen ihrer/seiner Behandlung getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen

§ 18
Hinzuziehen einer/eines weiteren Tierärztin/Tierarztes

(1) Die/der Tierärztin/Tierarzt darf den von einer/einem anderen Tierärztin/Tierarzt erbetenen Beistand ohne zwingenden Grund nicht ablehnen.

(2) Bei Konzilen soll das Ergebnis nach Vereinbarung vorgetragen werden.

§ 19
Gegenseitige Vertretung

(1) Niedergelassene Tierärztinnen/Tierärzte sollen zur gegenseitigen Vertretung und zur Errichtung von Wochenend- und Feiertagsdiensten bereit sein.

(2) Die vertretungsweise übernommene Behandlung von Tieren ist nach der Beendigung der Vertretung der/dem vertretenen Tierärztin/Tierarzt zurückzugeben, es sei denn, die/der Tierhalterin/Tierhalter äußert einen anderen Willen.

(3) Die Weggebühren bei solchen Vertretungen sollen von der Praxisstelle des Vertretenen aus berechnet werden, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 20
Einstellen von Assistentinnen/Assistenten, Vertretern und anderen Mitarbeitern

(1) Tierärztinnen/Tierärzte dürfen als Assistentinnen/Assistenten nur Tierärztinnen/Tierärzte einstellen.

(2) Die/der niedergelassene Tierärztin/Tierarzt hat eine vier Wochen überschreitende Assistenz oder Vertretung der Kammer mitzuteilen. Die Meldepflicht der/des Assistentin/Assistenten, der/des Vertreterin/Vertreters oder der anderen tierärztlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter nach § 3 Abs. 4 dieser Berufsordnung bleiben davon unberührt.

(3) Vor der Einstellung von Vertreterinnen/Vertretern, Assistentinnen/Assistenten oder anderen tierärztlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch eine/einen niedergelassene/niedergelassenen Tierärztin/Tierarzt soll ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden.

§ 21
Ausbildung und Prüfung durch Tierärztinnen/Tierärzte

Die/der Tierärztin/Tierarzt ist mit Zustimmung der Tierärztekammer berechtigt, Personen auszubilden, die in der Tiergesundheitspflege und der tierärztlichen Hilfeleistung tätig werden wollen, soweit nicht behördlich geregelte Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften entgegenstehen.

§ 22
Fortführung der Praxis

(1) Die Praxis einer/eines verstorbenen Tierärztin/Tierarztes kann unter deren/dessen Namen für ein Jahr zugunsten seiner Witwe und seiner unterhaltspflichtigen Kinder durch eine/einen Tierärztin/Tierarzt weitergeführt werden. Die Weiterführung ist der Tierärztekammer von der/dem die Praxis weiterführenden Tierärztin/Tierarzt mitzuteilen. In Sonderfällen kann die Weiterführung der Praxis auch zugunsten anderer Hinterbliebener auf Antrag von der Tierärztekammer genehmigt werden.

(2) In Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag durch die Tierärztekammer verlängert werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Approbation aufgrund des § 7 Abs.2 Bundes-Tierärzteordnung widerrufen wurde.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht in allen anderen Fällen des § 8 und in den Fällen der §§ 6, 10 und 11 der Bundes-Tierärzteordnung.

§ 23
Übergabe einer Praxis

(1) Die Ablösung einer Tierarztpraxis ist zulässig.
(2) Die Übergabe einer Tierarztpraxis soll durch schriftlichen Vertrag erfolgen.
(3) Der Vertrag soll der Tierärztekammer vor Abschluss zur Überprüfung vorgelegt werden. Nach Abschluss soll ein Exemplar bei der Tierärztekammer hinterlegt werden.

§ 24
Gemeinschaftspraxis

(1) Die Gemeinschaftspraxis stellt als Praxis eine Einheit dar und darf nur von einer Praxisstelle aus unter dem Namen der Praxispartner betrieben werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnitts III sinngemäß. In einer Gemeinschaftspraxis behält jeder Partner hinsichtlich der Übertragung amtlicher Aufgaben die Stellung der/des selbstständig niedergelassenen Tierärztin/Tierarztes.

(2) Der Vertrag über die Gründung einer Gemeinschaftspraxis, der auch Bestimmungen über deren Veränderung oder Auflösung enthalten soll, soll schriftlich geschlossen werden. Ein Exemplar ist bei der Tierärztekammer zu hinterlegen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 3 Abs.6.

(3) Beginn und Beendigung der Gemeinschaftspraxis sind der Tierärztekammer von den Vertragspartnern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 25
Partnerschaften

(1) Partnerschaften mit anderen freien Berufen im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I, Seite 1744), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I, Seite 2386) sind nicht zugelassen.

(2) Soweit Vorschriften dieser Berufsordnung Regelungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung einschränken, sind diese vorrangig auf Grund von § 1 Absatz 3 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes.

§ 26
Gruppenpraxis

(1) Die Gruppenpraxis ist der Zusammenschluss mehrerer Praxisinhaber zwecks gemeinsamer Benutzung von Praxiseinrichtungen und Instrumenten sowie gemeinsamer Beschäftigung von tierärztlichem Hilfspersonal. Die Abrechnung der Behandlungsfälle verbleibt der/dem behandelnden Tierärztin/Tierarzt.

(2) Die Bestimmungen des § 24 Abs.2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 27
Tierärztliche Klinik

(1) Die Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ darf nur geführt werden, wenn die Klinik den als Anlage 2 beigefügten „Richtlinien über die an eine Tierärztliche Klinik zu stellenden Anforderungen“ entspricht und -ausgenommen öffentlich-rechtliche Einrichtungen- von der Tierärztekammer zugelassen ist. Die Anlage 2 ist Bestandteil der Berufsordnung.

(2) Eröffnung, Veränderungen und Schließen der Tierärztlichen Klinik sind der Tierärztekammer schriftlich mitzuteilen.

(3) Im Übrigen gilt die Berufsordnung entsprechend auch für die Tierärztliche Klinik.

§ 28
Tierärztegesellschaft in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts

(1) Tierärztinnen/Tierärzten ist die Führung einer Einzelpraxis oder Praxis in Gemeinschaft in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts erlaubt. Voraussetzung zum Betreiben einer Gesellschaft in Form einer juristischen Person des Privatrechts ist:

1. Die Gesellschaft muss verantwortlich von einer/einem Tierärztin/Tierarzt geführt werden,
2. Geschäftsführer müssen mehrheitlich Tierärztinnen/Tierärzte sein,
3. die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte müssen Tierärztinnen/Tierärzten zustehen,

4. jede/jeder in der Gesellschaft tätige Tierärztin/Tierarzt muss eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben; bei Partnerschaften mit beschränkter Berufshaftung ist vorrangig § 8 Absatz 4 des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger freier Berufe zu beachten.

(2) Die Gesellschaft darf nur die Namen der in der Gesellschaft tätigen tierärztlichen Gesellschafter ausweisen

§ 29
Besondere Anforderungen für Tierärztinnen/Tierärzte, die in einer Tierärztlichen Klinik, einer tierärztlichen Praxis oder einer sonstigen tierärztlichen Einrichtung tätig sind, die nicht von einer Tierärztin/einem Tierarzt geleitet wird

(1) Die Tätigkeit einer Tierärztin/eines Tierarztes in einer Tierärztlichen Klinik, einer tierärztlichen Praxis oder einer sonstigen tierärztlichen Einrichtung, die nicht von einer Tierärztin/einem Tierarzt geleitet wird, bedarf eines schriftlichen Arbeitsvertrages. Der Kammer ist spätestens 4 Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit eine Ausfertigung vorzulegen.

(2) Die Vereinbarung über die Erbringung der arbeitsvertraglichen Leistung der Tierärztin/des Tierarztes muss den Zusatz enthalten, dass jegliche tierärztliche Tätigkeit im Einklang mit den berufsrechtlichen Bestimmungen steht.

(3) Für die Einhaltung der gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis ist die Tierärztin/der Tierarzt der Kammer gegenüber verantwortlich.

§ 30
Tierärztliche Hausapotheke

Herstellen, vorrätig halten und Abgeben von Tierarzneimitteln richten sich nach den geltenden arzneimittelrechtlichen Vorschriften.

IV.
Schlussbestimmungen

§ 31
Fristen

Für die Berechnung von Fristen gelten die §§ 186 und 193 BGB, soweit durch die Satzung keine anderen Regelungen getroffen wurden.

§ 32
In-Kraft-Treten und Veröffentlichungen

Die Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

Anlage 1 zu § 12 Abs. 4 der Berufsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 und § 27 Abs. 1 der Berufsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Richtlinien über die an eine „Tierärztliche Klinik“ zu stellenden Anforderungen

§ 1
Aufgaben der „Tierärztlichen Klinik“

Die „Tierärztliche Klinik“ dient der stationären und ambulanten Behandlung von Tieren. Sie ergänzt die diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten einer tierärztlichen Praxis.

§ 2
Bezeichnung

1. Die Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ muss durch eine weitergehende, die Tierspezies oder die Fachrichtung beschreibende Kennzeichnung gemäß den Anlagen zu diese Richtlinie ergänzt werden.

2. Kliniken für andere als in diesen Anlagen genannten Tierspezies und/oder Fachrichtungen bedürfen der Zulassung durch die Tierärztekammer.

3. Die zusätzliche Bezeichnung mit Namen oder regionalen Angaben bedarf der Genehmigung der Tierärztekammer. Diese muss versagt werden, wenn berechtigte Interessen anderer niedergelassener Tierärzte beeinträchtigt werden.

§ 3
Zulassung

1. Die „Tierärztliche Klinik“ wird auf Antrag durch die Tierärztekammer für die Dauer von 4 Jahren zugelassen, wenn die Anforderungen entsprechend den Anhängen 1 oder 2 erfüllt sind. Eine Verlängerung kann auf Antrag der Betreiberin/des Betreibers um jeweils 4 Jahre nach wiederkehrender Überprüfung durch die Tierärztekammer erfolgen.

2. Die Tierärztekammer bildet jeweils zur Überprüfung der in den Richtlinien und den in den Anlagen 1 und 2 genannten Anforderungen eine Kommission. Dieser gehören an:

- ein Mitglied des Vorstandes
- eine/ein Tierärztin/Tierarzt mit entsprechender Fachtierarztanerkennung
- die/der zuständige Amtstierärztin/Amtstierarzt.

3. Die Tierärztekammer entscheidet aufgrund der Feststellung der Kommission.

4. Sind die in den Richtlinien und deren Anlagen festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, wird die Zulassung versagt. Besteht die Möglichkeit, durch geeignete Maßnahmen in angemessener Zeit die Zulassungsbedingungen zu erfüllen, ergeht ein Bescheid, in dem die Maßnahmen und der Zeitraum bis zur erneuten Überprüfung festgelegt werden.

5. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Anforderungen nach den Richtlinien in den Anlagen nicht mehr erfüllt werden und festgestellte Mängel 6 Monate nach Aufforderung zur Abstellung nicht beseitigt wurden. Die Voraussetzungen zum Betreiben einer „Tierärztlichen Klinik“, insbesondere die personellen Voraussetzungen, müssen während des gesamten Zeitraums der Zulassung ununterbrochen erfüllt werden.

6. Die Tierärztekammer stellt dem/den Betreiber/Betreibern der Tierärztlichen Klinik eine Urkunde über das Recht zum Führen der Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ aus.

7. Kostenschuldner für die Zulassung gemäß der Gebührenordnung ist die/der Antragstellerin/Antragsteller.

§ 4
Organisation

1. Der Betrieb der „Tierärztlichen Klinik“ ist an die Niederlassung der/des Betreiberin/Betreibers gebunden.

2. Die gemeinsame Führung der „Tierärztlichen Klinik“ ist nur zulässig, wenn jede/jeder Beteiligte die Berechtigung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes besitzt.

§ 5
Klinikbetrieb

Die „Tierärztliche Klinik“ muss ständig dienstbereit und besetzt sein. Um diese Dienstbereitschaft sicherzustellen, müssen mindestens zwei Tierärztinnen/Tierärzte oder eine/ein Tierärztin/Tierarzt und eine Hilfskraft dienstbereit sein. Dienstbereit bedeutet, auf Anforderung tätig zu werden. Besetzt sein bedeutet ständige Anwesenheit mindestens einer Person.

§ 6
Anforderungen an das Klinikpersonal

1. Klinikbetreiberinnen/Klinikbetreiber müssen die Niederlassung besitzen und sind die leitenden Tierärztinnen/Tierärzte.

2. Eine/ein Klinikbetreiberin/Klinikbetreiber muss eine entsprechende klinische Fachtierarztbezeichnung nachweisen.

3. Besondere Anforderungen an das Personal sind für die Fachkliniken in den Anhängen 1 und 2 definiert.

§ 7
Allgemeine Anforderungen an die Klinikräume und deren Einrichtung

1. Alle Klinikräume müssen entsprechend dem Nutzungszweck so beschaffen sein, dass sie in einem einwandfreien hygienischen Zustand gehalten werden können. Das gilt insbesondere für die Ausgestaltung der Fußböden, Wände, Decken sowie die Installation von Wasser , Abwasserabführungen, Beleuchtung, Belüftung, Beheizung.

2. Die speziellen Angaben über Zahl und Ausgestaltungen der Klinikräume werden entsprechend der Fachrichtung in den diesbezüglichen Anlagen getroffen.

3. Bei Kombination verschiedener Fachrichtungen und/oder Tierspezies gelten alle Anforderungen sinngemäß.

§ 8
Weiterbildung

Die „Tierärztliche Klinik“ soll die Zulassung als Weiterbildungsstätte anstreben. Die in ihr beschäftigten Tierärztinnen/Tierärzte sollen sich um die Ermächtigung zur Weiterbildung bemühen und so die Weiterbildung fördern.

§ 9
Meldepflicht

(1) Die Betreiberin/der Betreiber der „Tierärztlichen Klinik“ hat jede wesentliche Abweichung von den Anforderungen dieser Richtlinien und deren Anhängen der Tierärztekammer zu melden.

(2) Die Genehmigung nach § 3 dieser Richtlinie kann von der Tierärztekammer widerrufen werden, wenn die Meldepflicht nach Abs. 1 nicht erfüllt wird.

§ 10
Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Richtlinie unterliegen alle Anträge auf Genehmigung zur Führung der Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“, die nach In-Kraft-Treten dieser Berufsordnung bei der Tierärztekammer eingehen.

(2) Alle bestehenden „Tierärztlichen Kliniken“ müssen 2 Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Berufsordnung den Anforderungen entsprechen.

Anhang 1 zu Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 und § 27 Abs. 1 der Berufsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

„Tierärztliche Klinik für Kleintiere“

1. Umfang der Aufgaben

Behandlung von Hunden, Katzen, Heimtieren, ggf. Zootieren

Die „Tierärztliche Klinik für Kleintiere“ ist in der Lage, ein breites Spektrum der vorkommenden inneren und chirurgischen Krankheiten zu behandeln sowie geburtshilfliche, gynäkologische und andrologische Eingriffe und Behandlungen durchzuführen.

Die „Tierärztliche Klinik für Kleintiere“ muss alle notwendigen Notfall-Maßnahmen in den Bereichen Chirurgie, Innere Medizin, Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie durchführen können.

2. Personelle Anforderungen

In der „Tierärztlichen Klinik für Kleintiere“ müssen mindestens drei approbierte Tierärztinnen/Tierärzte vollbeschäftigt, hauptberuflich und vertraglich gebunden sein. Hier kann eine/ein Tierärztin/Tierarzt durch mehrere teilzeitbeschäftigte, approbierte Tierärztinnen/Tierärzte ersetzt werden.
Zur tiermedizinischen und pflegerischen Versorgung müssen mindestens fünf vollzeitbeschäftigte Hilfskräfte zur Verfügung stehen. Drei dieser Hilfskräfte müssen ausgebildete Tierarzthelferinnen/Tierarzthelfer/Tiermedizinische Fachangestellte oder Angehörige verwandter Berufe sein. Je eine Hilfskraft kann durch mehrere Teilzeitbeschäftigte ersetzt werden.

3. Räumliche Anforderungen

a) Allgemein:

- 2 Behandlungsräume,
- 1 Wartezimmer,
- 1 Rezeption, unter Umständen Teil des Wartezimmers,
- 1 Röntgenraum,
- 1 Entwicklungsraum,
- 1 Operations- Vorbereitungsraum für Tiere,
- 1 Vorbereitungsraum für Operationspersonal und Instrumentarium,
- 2 Operationsräume,
- 1 Laborraum,
- 1 Hausapothekenraum,
- 1 Raum für allgemeine Vorräte,
- 1 Personalraum,
- 1 Dusche/WC Personal,
- 1 Bereitschaftsdienstraum mit Dusche/WC,
- 1 WC für Klienten,
- 1 Kühlraum und/oder Kühlanlage für Tierkadaver.

b) Station bestehend aus:
- mindestens 2 Räume für tierschutzgerechte Unterbringung von Kleintieren, wovon einer als Isolationsraum auszustatten ist;
- die Errichtung der stationären Unterbringung muss die Beherbergung von mindestens 12 Kleintieren (Hund/Katze) gewährleisten;
- geeignete Harn- und Kotabsetzungsmöglichkeiten (Auslauf, Räume) sind auf dem Klinikgelände vorzuhalten.

Es ist eine ausreichende räumliche Trennung von Behandlungs-, Operations- und Stationstrakt sicherzustellen. In Operationsräumen darf nur das für Operationen notwendige Material (Nahtmaterial; chirurgische Instrumente, Infusionen usw.) gelagert werden und dies nur in allseits verschlossenen Schränken.

4. Medizinisch- technische Anforderungen (apparative Ausstattung, Instrumente)
Abweichungen von dieser Ausstattung müssen schriftlich begründet werden und bedürfen der Genehmigung der Tierärztekammer.

- ein vollständiges Instrumentarium zur Versorgung von Frakturen inklusive Plattenosteosynthese,
- ein vollständiges Instrumentarium für die Durchführung von mindestens drei gleichzeitig ablaufenden Operationen,
- ein Instrumentarium für die Durchführung einer Thorakotomie,
- 1 Röntgengerät,
- 1 Entwicklungsmaschine,
- 1 Bildbetrachter,
- 1 Ultraschallgerät,
- Gastrokop / Bronchoskop / Rektoskop,
- 1 Endoskop für Rhinoskopie,
- Vaginoskop / Otoskop,
- 1 EKG-Gerät,
- Augenuntersuchungsgeräte: Tonometer, Ophthalmoskop,
- Zahnbehandlungseinheit; Ultraschallzahnsteinentfernungsgerät,
- 2 Narkosegeräte mit Narkoseüberwachungseinheiten und der Möglichkeit zur Zwangsbeatmung,
- 2 OP-Lampeneinheiten,
- mindestens 1 kippbarer Tisch, möglichst höhenverstellbar,
- Mikroskop, Brutschrank,
- Laboreinrichtung für hämatologische und klinisch-chemische Untersuchungen sowie für Kot- und Harnuntersuchungen.

Anhang 2 zu Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 und § 27 Abs. 1 der Berufsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

„Tierärztliche Klinik für Pferde“

1. Umfang der Aufgaben

Behandlung von Pferden und anderen Equiden Die „Tierärztliche Klinik für Pferde“ ist in der Lage, ein breites Spektrum der bei Pferden vorkommenden chirurgischen (einschl. ophthalmologischen), internistischen (einschl. dermatologischen), geburtshilflichen, gynäkologischen und andrologischen Krankheiten zu diagnostizieren und zu behandeln.

2. Personelle Anforderungen

In der „Tierärztlichen Klinik für Pferde“ müssen mindestens 4 approbierte Tierärztinnen/Tierärzte vollbeschäftigt, hauptberuflich und vertraglich gebunden tätig sein. Hier können 2 Tierärztinnen/Tierärzte jeweils durch mehrere teilzeit-beschäftigte, approbierte Tierärztinnen/Tierärzte ersetzt werden. Die „Tierärztliche Klinik für Pferde“ muss über mindestens 6 Hilfskräfte verfügen, von denen zwei ausgebildete Tierarzthelferinnen/Tierarzthelfer bzw. Tiermedizinische Fachangestellte sein müssen.

3. Räumliche Anforderungen

a) - 1 Rezeption,
- 1 Büro,
- 1 Untersuchungs-/Behandlungsraum mit Unterstand,
- 1 Vorbereitungsraum mit Operationspersonal und Instrumentrarium,
- 1 OP-Raum mit Hebevorrichtung , OP-Tisch und OP-Leuchteneinheit,
- 1 Aufwachbox bzw. Narkosebox mit Hebevorrichtung,
- 1 Röntgenraum,
- 1 Entwicklungsraum,
- 1 Lagerraum für medizinische Geräte/Material,
- 1 Laborraum,
- 1 Hausapothekenraum,
- 1 Personalraum,
- 1 Dusche/WC Personal,
- 1 Bereitschaftsdienstraum mit Dusche und WC,
- 1 WC für Klienten,
- 1 überdachte Longierbahn,
- 1 überdachte Vortrabstrecke auf hartem, ebenem Boden,
- 1 Werkstatt / Schmiedeplatz.

b) - mindestens 10 Pferdeboxen,
- davon 2 für Stute mit Fohlen geeignet,
- Außenboxen bzw. Stallboxen mit Außenöffnung mindestens 1/3 der Boxenzahl,
- mindestens 2 Ausläufe / Paddocks, jedoch für 1/5 der stationären Patienten,
- mindestens 1 Isolierbox für Pferde mit Infektionserkrankungen,
- Lager für Futter und Streuvorräte,
- Dunglager,
- Totenkammer.

Es ist eine ausreichende räumliche Trennung von Behandlungs-, Operations- und Stationstrakt sicherzustellen. In Operationsräumen darf nur das für Operationen notwendige Material (Nahtmaterial, chirurgische Instrumente usw.) gelagert werden und dies nur in allseits verschlossenen Schränken.

4. Medizinisch- technische Anforderungen (apparative Ausstattung, Instrumente)Abweichungen von dieser Ausstattung müssen schriftlich begründet werden und bedürfen der Genehmigung der Tierärztekammer.

- 1 Röntgengerät,
- 1 Entwicklungsmaschine,
- 1 Bildbetrachter,
- 1 Ultraschallgerät,
- 1 Endoskop,
- 1 EKG-Gerät,
- 1 Ophthalmoskop,
- 1 Narkosegerät mit Narkoseüberwachungseinheit,
- 1 Mikroskop,
- 1 Brutschrank,
- Laboreinrichtung für hämatologische und klinisch-chemische Untersuchungen sowie für Kot- und Harnuntersuchungen,
- Instrumentensätze für arthroskopische, allgemeinchirurgische, osteosynthetische und geburtshilfliche Operationen,
- Instrumentarium zur Zahnbehandlung.

Anlage 3 zu § 12 Absatz 2 der Berufsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Richtlinien über die an eine Tierärztliche Praxis für Pferde, Tierärztliche Praxis für Rinder, Tierärztliche Praxis für Schweine, Tierärztliche Praxis für Kleintiere, Tierärztliche Praxis für Vögel, Tierärztliche Praxis für Geflügel oder Tierärztliche Praxis für Fische zu stellenden Anforderungen

§ 1
Genehmigung

(1) Das Führen der Bezeichnung Tierärztliche Praxis für Pferde, Tierärztliche Praxis für Rinder, Tierärztliche Praxis für Schweine, Tierärztliche Praxis für Kleintiere, Tierärztliche Praxis für Vögel, Tierärztliche Praxis für Geflügel oder Tierärztliche Praxis für Fische wird auf Antrag durch die Tierärztekammer für die Dauer von 4 Jahren zugelassen, wenn die in § 4 und die in den Anhängen 1-7 genannten Anforderungen erfüllt sind. Eine Verlängerung kann auf Antrag der Betreiber um jeweils 4 Jahre nach wiederkehrender Überprüfung durch die Tierärztekammer erfolgen.

§ 2
Überwachung

„(1) Die Tierärztliche Praxis für Pferde, Tierärztliche Praxis für Rinder, Tierärztliche Praxis für Schweine, Tierärztliche Praxis für Kleintiere, Tierärztliche Praxis für Vögel, Tierärztliche Praxis für Geflügel oder Tierärztliche Praxis für Fische unterliegt der Überwachung durch die Tierärztekammer.

(2) Die Tierärztekammer bildet zur Überprüfung der in den Richtlinien und den Anhängen genannten Anforderungen eine Kommission aus zwei Personen, davon mindestens eine/ein Tierärztin/Tierarzt.

(3) Die Tierärztekammer entscheidet aufgrund der Feststellung der Kommission.

(4) Kostenschuldner für die Zulassung gem. Gebührenordnung ist die Antragstellerin/der Antragsteller.“

§ 3
Organisation

(1) Der Betrieb der Tierärztlichen Praxis für Pferde, Tierärztlichen Praxis für Rinder, Tierärztlichen Praxis für Schweine, Tierärztlichen Praxis für Kleintiere, Tierärztlichen Praxis für Vögel, Tierärztliche Praxis für Geflügel oder Tierärztliche Praxis für Fische ist an die Niederlassung der Betreiberin/des Betreibers gebunden.

2) Die gemeinsame Führung der Tierärztlichen Praxis für Pferde, Tierärztlichen Praxis für Rinder, Tierärztlichen Praxis für Schweine, Tierärztlichen Praxis für Kleintiere, Tierärztlichen Praxis für Vögel, Tierärztlichen Praxis für Geflügel oder Tierärztliche Praxis für Fische ist nur zulässig, wenn die Betreiber die Berechtigung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes besitzen.

3) Je Betreiber können maximal 2 Bezeichnungen gemäß den Bestimmungen dieser Anlage beantragt und geführt werden.

(4) Die/der Praxisbetreiberin/Praxisbetreiber muss eine entsprechende klinische Fachtierarzt-bezeichnung nachweisen oder den Nachweis erbringen, dass sie/er mindestens für 4 Jahre in eigener Praxis oder als angestellte Tierärztin/angestellter Tierarzt in dem entsprechenden Gebiet tätig gewesen ist. Eine teilweise Anrechnung dieser Zeit auf eine weitere Praxisart kann von der Tierärztekammer auf Antrag genehmigt werden.

§ 4
Allgemeine Anforderungen an die Praxis und deren Einrichtung

(1) Bei Kombinationen verschiedener Fachrichtungen und/oder Tierspezies müssen alle jeweiligen Anforderungen erfüllt werden.

(2) Alle Praxisräume müssen entsprechend dem Nutzungszweck so beschaffen sein, dass sie in

einem einwandfreien hygienischen Zustand gehalten werden können. Das gilt insbesondere für die Ausgestaltung der Fußböden, Wände, Decken sowie die Installation von Wasserleitungen, Abwasserabführungen, Beleuchtung, Belüftung und Beheizung.

§ 5
Weiterbildung

(1) Betreiberinnen/Betreiber einer Tierärztlichen Praxis für Pferde, Tierärztlichen Praxis für Rinder, Tierärztlichen Praxis für Schweine, Tierärztlichen Praxis für Kleintiere, Tierärztlichen Praxis für Vögel, Tierärztlichen Praxis für Geflügel oder Tierärztlichen Praxis für Fische sind verpflichtet, pro Jahr an mindestens 8 von der ATF- anerkannten oder der zuständigen Tierärztekammer anerkannter, fachbezogener Fortbildungsstunden für jede zugelassene Praxisart zusätzlich zu den in § 6 (1) Nr. 1 der Berufsordnung geforderten 8-stündigen Grundfortbildung teilzunehmen und dieses der Kammer jährlich unaufgefordert nachzuweisen.

(2) Die Pflichtfortbildungszeiten für Gebiets- und Zusatzbezeichnungen gem. § 6 der Berufsordnung können auf die Pflichtfortbildungszeiten der Betreiberin/des Betreibers einer Tierärztlichen Praxis für Pferde, Tierärztlichen Praxis für Rinder, Tierärztlichen Praxis für Schweine, Tierärztlichen Praxis für Kleintiere, Tierärztliche Praxis für Vögel, Tierärztlichen Praxis für Geflügel oder Tierärztliche Praxis für Fische angerechnet werden, wenn sie dem klinischen Fachbereich dieser Praxis entsprechen.

§ 6
Meldepflicht

(1) Die Betreiberin/der Betreiber der Tierärztlichen Praxis für Pferde, Tierärztlichen Praxis für Rinder, Tierärztlichen Praxis für Schweine, Tierärztlichen Praxis für Kleintiere, Tierärztlichen Praxis für Vögel, Tierärztlichen Praxis für Geflügel oder Tierärztlichen Praxis für Fische hat jede wesentliche Abweichung von den Anforderungen dieser Richtlinien und deren Anhängen der Tierärztekammer zu melden.

§ 7
Schlussbestimmungen

(1) Dieser Richtlinie unterliegen alle Anträge auf Genehmigung zur Führung der Bezeichnung Tierärztliche Praxis für Pferde, Tierärztliche Praxis für Rinder, Tierärztliche Praxis für Schweine, Tierärztliche Praxis für Kleintiere, Tierärztliche Praxis für Vögel, Tierärztliche Praxis für Geflügel oder Tierärztliche Praxis für Fische, die nach deren In-Kraft-Treten bei der Tierärztekammer eingehen.

(2) Nachfolgerinnen/Nachfolgern von Betreibern dieser Tierärztlichen Praxen für Pferde, Tierärztlichen Praxen für Rinder, Tierärztlichen Praxen für Schweine, Tierärztlichen Praxen für Kleintiere, Tierärztlichen Praxen für Vögel, Tierärztlichen Praxis für Geflügel oder Tierärztlichen Praxis für Fische müssen bei Übernahme der Praxis die Bestimmung des § 3 erfüllen.

(3) Alle bereits bestehenden Tierärztlichen Praxen für Pferde, Tierärztlichen Praxen für Rinder, Tierärztlichen Praxen für Schweine, Tierärztlichen Praxen für Kleintiere, Tierärztlichen Praxen für Vögel, Tierärztlichen Praxis für Geflügel oder Tierärztlichen Praxis für Fische müssen 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Berufsordnung den Anforderungen entsprechen.

Anhang 1 zu Anlage 3 zu § 12 Abs. 2 der Berufsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Anforderungen für eine „ Tierärztliche Praxis für Pferde “

In der „Tierärztlichen Praxis für Pferde“ werden Pferde nach den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung untersucht und behandelt.

Auftretende Notfälle müssen versorgt werden können. Die Zusammenarbeit mit „Tierärztlichen Kliniken“ und tierärztlichen Spezialisten wird empfohlen.

Eine Teilnahme am tierärztlichen Notdienst ist erwünscht.

I. Personelle Voraussetzungen

a) Fachtierärztin/Fachtierarzt für Pferde

oder

b) Tätigkeit auf dem Gebiet der Pferdekrankheiten für mindestens 4 Jahre in eigener Praxis oder als angestellte Tierärztin bzw. angestellter Tierarzt.

Die Tierärztin/der Tierarzt muss durch ihren/seinen Ausbildungs- und Fortbildungsstand sowie durch die Ausstattung und Ausrüstung in ihrer/ seiner Praxis einen Qualitätsstandard der Praxisführung garantieren, der den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung trägt.

In der „Tierärztlichen Praxis für Pferde“ muss qualifiziertes Personal ausreichend vorhanden sein.

Es sollen Tiermedizinische Fachangestellte ausgebildet bzw. ausgebildete Tierarzthelferinnen/-helfer/Tiermedizinische Fachangestellte weitergebildet werden.

Die Tierärztin/ der Tierarzt in der „ Tierärztlichen Praxis für Pferde “ muss besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen besitzen:

1. Pathophysiologie,
2. Klinische Untersuchung und Behandlung,
3. Innere Erkrankungen,
4. Anästhesiologie,
5. Chirurgie,
6. Röntgenologie und Strahlenschutz,
7. Haltung und Fütterung,
8. Zuchttauglichkeitsprüfung,
9. Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie,
10. Erkrankung der Neugeborenen und hygienische Maßnahmen in Zuchtbetrieben,
11. Hufbeschlag und Hufkrankheit,
12. Turniertierärztlicher Dienst.

II. Räumliche Voraussetzungen

Die vorhandenen Räume müssen mit der Art der Praxis übereinstimmen und den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen. Sie müssen den aktuellen hygienischen und technischen Anforderungen gerecht werden.

Die Anforderungen an die Räume erstrecken sich auf die für die Praxis genutzten Räume wie Büro, Labor, Waschgelegenheiten und die tierärztliche Hausapotheke.

Das Praxisfahrzeug muss in einer Garage untergebracht sein.

III. Apparative und sonstige Voraussetzungen

Das tierärztliche Instrumentarium muss mit der Art der Praxis übereinstimmen und den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen.

Zusätzlich müssen vorhanden sein:

1. Röntgenanlage,
2. Ultraschallgerät für Gynäkologie und Orthopädie,
3. Bronchoskop mit entsprechendem Durchmesser für die Untersuchung und Behandlung von Klein- und Großpferden,
4. Laboreinrichtungen, ausreichend für zytologische, koprologische und photometrische Untersuchungen, einschließlich Akutlabor,
5. Instrumentarium für kurative Hufbehandlungen,
6. Dokumentationssystem,
7. aktuelle Fachliteratur.

Anhang 2 zu Anlage 3 zu § 12 Abs. 2 der Berufsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Anforderungen für eine „Tierärztliche Praxis für Schweine“

In der „Tierärztlichen Praxis für Schweine“ werden Schweine und Bestände nach den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung untersucht und behandelt.

Auftretende Notfälle müssen versorgt werden können.

Eine Teilnahme am tierärztlichen Notdienst ist erwünscht.

Die Zusammenarbeit mit speziellen tierärztlichen Instituten wird empfohlen.

I. Personelle Voraussetzungen

a) Fachtierärztin/Fachtierarzt für Schweine

oder

b) Tätigkeit auf dem Gebiet der Schweinekrankheiten für mindestens 4 Jahre in eigener Praxis oder als angestellte Tierärztin bzw. als angestellter Tierarzt.

Die Tierärztin/der Tierarzt muss durch ihren/seinen Ausbildungs- und Fortbildungsstand sowie durch die Ausstattung und Ausrüstung in ihrer/seiner Praxis einen Qualitätsstandard der Praxisführung garantieren, der den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung trägt.

In der „Tierärztlichen Praxis für Schweine“ muss qualifiziertes Personal ausreichend vorhanden sein.

Es sollen Tiermedizinische Fachangestellte ausgebildet bzw. ausgebildete Tierarzthelferinnen/-helfer/Tiermedizinische Fachangestellte weitergebildet werden.

Die Tierärztin/ der Tierarzt in der „ Tierärztlichen Praxis für Schweine “ muss besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen besitzen:

1. Pathophysiologie,
2. Klinische Untersuchung und Behandlung,
3. Innere Erkrankungen,
4. Bestandsuntersuchung, basierend auf
   - klinischer Herdendiagnostik und Dokumentation,
   - laborgestützter Herdendiagnostik,
   - serologische Untersuchungen zur Bestimmung der Infektionssituation des Bestandes,
   - koprologische Untersuchung zur Bestimmung des Infektionsdrucks,
5. Analyse der Umwelt und Hygiene, basierend auf
   - Stallbau,
   - Fütterung (Qualität, Quantität, Fütterungstechnik, Verabreichungsformen, Trinkwasserversorgung),
   - Stallwetter,
   - Reinigung und Desinfektion,
6. Schweinezucht (Organisation, Verbandswesen, einschlägige Rechtsvorschriften, Haustiergenetik, Rassen, Hybridisation),
7. Besamung (Samengewinnung, Samenuntersuchung, Samenkonservierung, Samenübertragung),
8. Schmerzausschaltung, Sedation und chirurgische Eingriffe beim Schwein,
9. Krankheit und Leistungsminderung/ biologische Daten,
10. Therapeutische und prophylaktische Technik,
11. Verordnen und Anwenden von Arzneimitteln unter besonderer Beachtung des vorbeugenden Verbraucherschutzes.

II. Räumliche Voraussetzungen

Die vorhandenen Räume müssen mit der Art der Praxisführung übereinstimmen und den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen. Sie müssen den aktuellen hygienischen und technischen Anforderungen gerecht werden. Die Anforderungen an die Räume erstrecken sich auf die für die Praxis genutzten Räume wie Büro, Labor, Waschgelegenheiten und die tierärztliche Hausapotheke.

Das Praxisfahrzeug muss in einer Garage untergebracht sein.

III. Apparative und sonstige Voraussetzungen

Das tierärztliche Instrumentarium muss mit der Art der Praxis übereinstimmen und den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen.

Zusätzlich müssen als Eigentum der/des Betreiberin/Betreibers vorhanden sein:

1. Thermohygrograph oder gleichwertige technische Geräte,
2. Schadstoffspürgerät, speziell NH3 und CO2,
3. Luftströmungsmessgerät, Nebelgerät,
4. Laboreinrichtung zwecks parasitologischer Untersuchung,
5. Patientendatei zwecks Dokumentation,
6. Checklisten für die Bestandsbetreuung, Computer für die automatische Datenverarbeitung,
7. aktuelle Fachliteratur.

Anhang 3 zu Anlage 3 zu § 12 Abs. 2 der Berufsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Anforderungen für eine „Tierärztliche Praxis für Kleintiere“

In der „Tierärztlichen Praxis für Kleintiere“ werden Hunde und Katzen sowie sonstige Heimtiere nach den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung untersucht und behandelt.

Auftretende Notfälle müssen versorgt werden können. Die Zusammenarbeit mit tierärztlichen Spezialisten und Tierärztlichen Kliniken wird empfohlen.

Eine Teilnahme am tierärztlichen Notdienst ist erwünscht.

I. Personelle Voraussetzungen

a) Fachtierärztin/Fachtierarzt für Kleintiere

oder

b) Tätigkeit auf dem Gebiet der Kleintierkrankheiten für mindestens 4 Jahre in eigener Praxis oder als angestellte Tierärztin bzw. angestellter Tierarzt.

Die Tierärztin/der Tierarzt muss durch ihren/seinen Ausbildungs- und Fortbildungsstand sowie durch die Ausstattung in ihrer/seiner Praxis einen Qualitätsstandard der Praxisführung garantieren, der den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung trägt.

In der „Tierärztlichen Praxis für Kleintiere“ muss qualifiziertes Personal vorhanden sein.

Es sollen Tiermedizinische Fachangestellte ausgebildet bzw. ausgebildete Tierarzthelferinnen/-helfer/Tiermedizinische Fachangestellte weitergebildet werden.

Die Tierärztin/ der Tierarzt in der „Tierärztlichen Praxis für Kleintiere“ muss besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen besitzen:

1. Pathophysiologie,
2. klinische Untersuchung und Behandlung,
3. Chirurgie,
4. Innere Erkrankungen,
5. Anästhesiologie,
6. Röntgenologie- und Strahlenschutz,
7. Haltung und Fütterung von Hund, Katze und Heimtier,
8. Zucht von Hunden und Katzen, einschl. Erbpathologie,
9. Zooonosen.

II. Räumliche Voraussetzungen

Die vorhandenen Räume müssen mit der Art der Praxis übereinstimmen und den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen. Sie müssen den aktuellen hygienischen und technischen Anforderungen gerecht werden. Die Anforderungen an die Räume erstrecken sich auf die für die Praxis genutzten Räume wie Empfang, Wartezimmer, Behandlungsraum, Operationsraum und die tierärztliche Hausapotheke.

Die Möglichkeit zur vorübergehenden stationären Unterbringung von Tieren muss gegeben sein.

III. Apparative und sonstige Voraussetzungen

Das tierärztliche Instrumentarium muss mit der Art der Praxis übereinstimmen und den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen.

Zusätzlich müssen vorhanden sein:

1. Röntgenanlage,
2. Laboreinrichtungen für zytologische, koprologische und photometrische Untersuchungen einschließlich Akutlabor,
3. Ultraschallzahnsteinentfernungsgerät,
4. Tierwaage,
5. Notfallbesteck und die Möglichkeit zur Intubation, assistierter Beatmung/Sauerstoff ,
6. Ultraschall,
7. Dokumentationssystem,
8. aktuelle Fachliteratur.

Anhang 4 zu Anlage 3 zu § 12 Abs. 2 der Berufsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Anforderungen für eine „Tierärztliche Praxis für Rinder“

In der „Tierärztliche Praxis für Rinder“ werden Rinder nach den Erfordernissen der Veterinärmedizinischen Entwicklung untersucht und behandelt.

Auftretende Notfälle müssen versorgt werden können. Die Zusammenarbeit mit „Tierärztlichen Kliniken“ und tierärztlichen Spezialisten wird empfohlen.

I. Personelle Voraussetzungen

a) Fachtierärztin/Fachtierarzt für Rinder

oder

b) Tätigkeit auf dem Gebiet der Rinderkrankheiten für mindestens 4 Jahre in eigener Praxis oder als angestellte Tierärztin bzw. angestellter Tierarzt.

Die Tierärztin/der Tierarzt muss durch ihren/seinen Ausbildungs- und Fortbildungsstand sowie durch die Ausstattung und Ausrüstung in ihrer/seiner Praxis einen Qualitätsstandard der Praxisführung garantieren, der den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung trägt.

In der „Tierärztlichen Praxis für Rinder“ muss qualifiziertes Personal ausreichend vorhanden sein.

Es sollen Tiermedizinische Fachangestellte ausgebildet bzw. ausgebildete Tierarzthelferinnen/-helfer/Tiermedizinische Fachangestellte weitergebildet werden.

Die Tierärztin/der Tierarzt in der „Tierärztlichen Praxis für Rinder“ muss besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen besitzen:

1. Pathophysiologie,
2. klinische Untersuchung und Behandlung,
3. Innere Erkrankungen,
4. Anästhesiologie,
5. Chirurgie,
6. Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie,
7. Zuchthygiene und Besamung,
8. Jungtiererkrankungen,
9. Erkrankungen der Milchdrüse,
10. Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften unter besonderer Beachtung von Tierseuchenprophylaxe, Tierschutz, Tierarzneimittelrecht und Verbraucherschutz,
11. Bestandsbetreuung mit den Schwerpunkten
    - Herdensterilität,
    - Haltung und Fütterung von Rindern,
    - Ermittlung des Infektionsstatus des Bestandes durch klinische und laborgestützte Diagnostik,
    - Prophylaxemaßnahmen,
    - allgemeine Hygienemaßnahmen,
    - Dokumentation der Daten,
12. Verordnung und Anwendung von Arzneimitteln unter besonderer Beachtung des Verbraucherschutzes.,

II. Räumliche Voraussetzungen

Die vorhandenen Räume müssen mit der Art der Praxis übereinstimmen und den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen. Sie müssen den aktuellen hygienischen und technischen Anforderungen gerecht werden.

Das Praxisfahrzeug muss in einer Garage untergebracht sein.

III. Apparative und sonstige Voraussetzungen

Das tierärztliche Instrumentarium muss mit der Art der Praxis übereinstimmen und den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen.

Zusätzlich müssen vorhanden sein:

1. Laboreinrichtungen, ausreichend für zytologische, koprologische und photometrische Untersuchungen, einschließlich Akutlabor,
2. Dokumentationssystem,
3. Aktuelle Fachliteratur.

Anhang 5 zu Anlage 3 zu § 12 Abs. 2 der Berufsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Anforderungen an eine Tierärztliche Praxis für Vögel

In der „Tierärztlichen Praxis für Vögel“ werden Einzeltiere und Vogelbestände nach den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung untersucht und behandelt. Die Ausstattung und der Betrieb der „Tierärztlichen Praxis für Vögel“ ist besonders auf die Untersuchung und Versorgung von Zier- und Liebhabervögeln wie u. a. Psittaziden, Finken- und Prachtfinken, Tauben, Ziergeflügel und Beizvögel ausgerichtet.

Auftretende Notfälle müssen versorgt werden können.

I. Personelle Voraussetzungen

a) Fachtierärztin/Fachtierarzt für Geflügel oder Zusatzbezeichnung „Tauben und Ziervögel“

oder

b) Tätigkeit auf dem Gebiet der Vogelkrankheiten für mindestens 4 Jahre in eigener Praxis oder als angestellte Tierärztin bzw. angestellter Tierarzt.

Die Tierärztin/der Tierarzt muss durch ihren/ seinen Ausbildungs- und Fortbildungsstand sowie durch die Ausstattung in ihrer/seiner Praxis einen Qualitätsstandard der Praxisführung garantieren, der den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung trägt.

In der „Tierärztlichen Praxis für Vögel“ muss qualifiziertes Personal vorhanden sein.

Es sollen Tiermedizinische Fachangestellte ausgebildet bzw. ausgebildete Tierarzthelferinnen/-helfer/Tiermedizinische Fachangestellte weitergebildet werden.

Die Tierärztin/der Tierarzt in der „Tierärztlichen Praxis für Vögel“ muss besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen besitzen:

1. Pathophysiologie,
2. Klinische Untersuchung und Behandlung,
3. Chirurgie,
4. Innere Erkrankungen,
5. Anästhesiologie,
6. Röntgenologie- und Strahlenschutz,
7. Haltung, Zucht und Fütterung von Vögeln,
8. Parasitologie,
9. Zooonosen.

II. Räumliche Voraussetzungen

Die vorhandenen Räume müssen mit der Art der Praxis übereinstimmen und den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen. Sie müssen den aktuellen hygienischen und technischen Anforderungen gerecht werden. Die Anforderungen an die Räume erstrecken sich auf die für die Praxis genutzten Räume wie Empfang, Wartezimmer, Behandlungsraum, separater Operationsraum und die tierärztliche Hausapotheke. Zur stationären Unterbringung und Intensivbehandlung von Vögeln muss ein separater und ausreichend großer Raum zur Verfügung stehen. Eine tiergerechte Einrichtung zur stationären Isolation von Vogelpatienten muss in ausreichender Größe gegeben sein.

III. Apparative und sonstige Voraussetzungen

Das tierärztliche Instrumentarium muss mit der Art der Praxis übereinstimmen und den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen.

Zusätzlich müssen vorhanden sein:

1. Röntgenanlage,
2. Laboreinrichtungen für zytologische und parasitologische Untersuchungen,
3. die Möglichkeit zur pathologischen Untersuchung von Tierkörpern muss in der eigenen Praxis (bei ausreichender Qualifikation) in einem dazu geeigneten separaten Raum oder durch Zusammenarbeit mit einem hierzu qualifizierten Veterinärpathologen gewährleistet sein,
4. Notfallbesteck und die Möglichkeit zu assistierter Beatmung/Sauerstoff,
5. Ausrüstung zur Elektrochirurgie,
6. Dokumentationssystem,
7. Aktuelle Fachliteratur.

Anhang 6 zu Anlage 3 zu § 12 Absatz 2 der Berufsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Anforderungen an eine Tierärztliche Praxis für Geflügel

In der „Tierärztlichen Praxis für Geflügel“ werden Einzeltiere und Geflügelbestände nach den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung untersucht und behandelt. Die Ausstattung und der Betrieb der „Tierärztlichen Praxis für Geflügel“ ist besonders auf die Untersuchung und Versorgung von Geflügel ausgerichtet.

Auftretende Notfälle müssen versorgt werden können.

I. Personelle Voraussetzungen

a) Fachtierärztin/Fachtierarzt für Geflügel

oder

b) Tätigkeit auf dem Gebiet der Vogelkrankheiten für mindestens 4 Jahre in eigener Praxis oder als angestellte Tierärztin bzw. angestellter Tierarzt.

Die Tierärztin/der Tierarzt muss durch ihren/ seinen Ausbildungs- und Fortbildungsstand sowie durch die Ausstattung in ihrer/seiner Praxis einen Qualitätsstandard der Praxisführung garantieren, der den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung trägt.

In der „Tierärztlichen Praxis für Geflügel“ muss qualifiziertes Personal vorhanden sein.

Es sollen Tiermedizinische Fachangestellte ausgebildet bzw. ausgebildete Tierarzthelferinnen/-helfer/Tiermedizinische Fachangestellte weitergebildet werden.

Die Tierärztin/der Tierarzt in der „Tierärztlichen Praxis für Geflügel“ muss besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen besitzen:

1. Taxonomie, natürliche geographische Verbreitung und Klima (natürliche Lebensbedingungen)
2. Anatomie, Physiologie und Ernährung einschließlich Futtermittelkunde
3. Umweltbedürfnisse, Ethologie, Haltung, Betriebsmanagement
4. Brut, Zucht
5. Geflügelkrankheiten einschließlich Zoonosen
6. Klinische- und Laboratoriumsdiagnostik einschließlich Röntgendiagnostik
7. Hygiene, Prophylaxe und Therapie
8. Chirurgie
9. Schlachthygiene
10. Gutachterwesen
11. Tierschutz

II. Räumliche Voraussetzungen

Die vorhandenen Räume müssen mit der Art der Praxisführung übereinstimmen und den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen. Sie müssen den aktuellen hygienischen und technischen Anforderungen gerecht werden. Die Anforderungen an die Räume erstrecken sich auf die für die Praxis genutzten Räume wie Büro, Labor, Waschgelegenheiten und die tierärztliche Hausapotheke.

Das Praxisfahrzeug muss in einer Garage untergebracht sein.

III. Apparative und sonstige Voraussetzungen

Das tierärztliche Instrumentarium muss mit der Art der Praxis übereinstimmen und den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen.

Zusätzlich müssen vorhanden sein:

1. Laboreinrichtungen für zytologische, mikrobiologische und parasitologische Untersuchungen,
2. die Möglichkeit zur pathologischen Untersuchung von Tierkörpern muss in der eigenen Praxis (bei ausreichender Qualifikation) in einem dazu geeigneten separaten Raum oder durch Zusammenarbeit mit einem hierzu qualifizierten Veterinärpathologen gewährleistet sein,
3. Dokumentationssystem,
4. Aktuelle Fachliteratur.

Anhang 7 zu Anlage 3 zu § 12 Absatz 2 der Berufsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Anforderungen an eine Tierärztliche Praxis für Fische (Süßwasser)

In der „Tierärztlichen Praxis für Fische“ werden Einzeltiere und Bestände nach den aktuellen Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung untersucht und behandelt. Die Ausstattung und der Betrieb der „Tierärztlichen Praxis für Fische“ ist besonders auf die Untersuchung und Versorgung von Zier- und Nutzfischen ausgerichtet.

Auftretende Notfälle müssen versorgt werden können.

I. Personelle Voraussetzungen

a) Fachtierärztin/Fachtierarzt für Fische

oder

b) Tätigkeit auf dem Gebiet der Fischkrankheiten für mindestens 4 Jahre in eigener Praxis oder als angestellte Tierärztin bzw. angestellter Tierarzt.

Die Tierärztin/der Tierarzt muss durch ihren/seinen Ausbildungs- und Fortbildungsstand sowie durch die Ausstattung in ihrer/seiner Praxis einen Qualitätsstandard der Praxisführung garantieren, der den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung trägt.

In der „Tierärztlichen Praxis für Fische“ muss qualifiziertes Personal ausreichend vorhanden sein.

Es sollen Tiermedizinische Fachangestellte ausgebildet bzw. ausgebildete Tierarzthelferinnen/-helfer/Tiermedizinische Fachangestellte weitergebildet werden.

Die Tierärztin/der Tierarzt in der „Tierärztlichen Praxis für Fische“ muss besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen besitzen:

1. Taxonomie (Nutzfisch/Zierfisch ohne Seewasser), Anatomie, Physiologie und Ernährung einschließlich Futtermittelkunde,
2. Umweltbedürfnisse (besonders Zierfische, da äußerst unterschiedliche Lebensbedingungen), Ethologie, Haltung, Betriebsmanagement
3. Wasserparameter der einzelnen Lebensräume
4. Haltung, Fütterung, Brut und Zucht, Aquakulturtechnik, Aquarien- und Teichtechnik (z.B. Filteranlagen, Licht,
5. Klinische- und Laboratoriumsdiagnostik einschließlich Wasserüberprüfung
6. Chirurgie, Anästhesiologie und Innere Erkrankungen,
7. Hygiene, Prophylaxe und Therapie
8. Gutachterwesen, Tierschutz (Transport), Arten- und Umweltschutz
9. Parasitologie,
10. Fischkrankheiten einschl. Zoonosen.
11. Virologie
12. Mykosen

II. Räumliche Voraussetzungen

Die vorhandenen Räume müssen mit der Art der Praxis übereinstimmen und den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen. Sie müssen den aktuellen hygienischen und technischen Anforderungen gerecht werden. Die Anforderungen an die Räume erstrecken sich auf die für die Praxis genutzten Räume wie Empfang, Wartezimmer, Behandlungsraum, und die tierärztliche Hausapotheke. Zur stationären Unterbringung und Intensivbehandlung von Fischen muss ein separater und ausreichend großer Raum zur Verfügung stehen. Eine tiergerechte Einrichtung zur stationären Isolation von Fischpatienten muss in ausreichender Größe gegeben sein (mindestens 200 Liter). Außerdem muss gewährleistet sein, die entsprechenden artspezifischen Wasserparameter für die Fischarten herzustellen.

III. Apparative und sonstige Voraussetzungen

Das tierärztliche Instrumentarium muss mit der Art der Praxis übereinstimmen und den Erfordernissen der aktuellen veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen.

Zusätzlich müssen vorhanden sein:

1. Röntgenanlage, Ultraschallgerät
2. Laboreinrichtungen für zytologische, mikrobiologische und parasitologische Untersuchungen,
3. die Möglichkeit zur pathologischen Untersuchung von Fischen muss in der eigenen Praxis (bei ausreichender Qualifikation) in einem dazu geeigneten gewährleistet sein,
4. Ausrüstung zur Elektrochirurgie,
5. Dokumentationssystem,
6. Aktuelle Fachliteratur.